

223.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ in der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 19. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Bokel und Stubben – Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Beverstedt oder beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 195 „Niederung von Billerbeck und Oldendorfer Bach“ (DE 2518-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 114 ha.

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ umfasst einen rd. 3 km langen Abschnitt des Mittellaufs der Billerbeck sowie die im Landkreis Cuxhaven gelegenen Abschnitte des Oberlaufs des Oldendorfer Baches mit ihren Uferzonen bzw. den Gewässerrandstreifen sowie kleineren Teilen der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bachniederungen. Darüber hinaus gehören größere Waldkomplexe im Bereich der sogenannten „Seebecker Ohe“ sowie mehrere kleinere Laubwaldbestände wie z.B. im Bereich des Waldstandortes „Wecke“ zum NSG.

Die Billerbeck entspringt in der Garlstedter Geest südlich von Axstedt im Landkreis Osterholz und fließt bis zu ihrer Mündung in die Lune im Landkreis Cuxhaven durch eine reich strukturierte Niederung. Etwa in Höhe der Einmündung des Stubbengrabens tritt die Billerbeck in den Landkreis Cuxhaven ein und hat im Bereich des nun folgenden, bis in Höhe der Eisenbahnunterquerung bei Stubben reichenden Mittellaufs, überwiegend den Charakter eines naturnahen Geestbaches mit geschwungener Linienführung. Südlich des Hofes „Seebeck“ mündet der Oldendorfer Bach in die Billerbeck.

Die Talniederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach werden von einem Mosaik aus unterschiedlichsten Biotopkomplexen geprägt. Während die Flächen in der eigentlichen Bachniederung meist relativ intensiv als Grünland genutzt werden, dominieren an den Geesträndern insbesondere naturnahe Laubwaldkomplexe das Landschaftsbild. Am nördlichen Rand der Niederung des Oldendorfer Baches sind außerhalb des NSG auch größere Ackerkomplexe vorhanden.

An den Uferböschungen der Bäche herrschen z.T. stärker ruderalisierte Röhrichte und Hochstaudenfluren vor. Im nördlichen Teilbereich des NSG sind im größeren Umfang auch extensiv genutzte Feuchtwiesen, Feuchtrachen, Röhrichte, Seggenrieder und Weidengebüsche vorhanden. Hier konnte sich in der Bachaue auch ein ausgedehnter Bruchwaldkomplex entwickeln, an den östlich die naturnahen Laubwaldbestände des Forstortes „Seebecker Ohe“ angrenzen.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich insbesondere durch die in Teilabschnitten noch naturnah strukturierten Tieflandbäche sowie das Mosaik aus unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Hochstaudenfluren, Brachestadien sowie naturnahe standortgerechte Laubwaldbestände in der Niederung und am Geestrand aus. Dabei haben die Fließgewässer eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die Teichfledermaus und als Laichgewässer für Neunaugen. Darüber hinaus stellt das NSG „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ durch seine Vernetzungsfunktion ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Mittellaufs der Billerbeck sowie des Oberlaufes des Oldendorfer Baches mit von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Bachniederungen und den daran angrenzenden standorttypischen Waldflächen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der bedeutsamen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Billerbeck und des Oldendorfer Baches als naturnahe Gewässer mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat, ungehinderter Durchgängigkeit, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und mit z.T. flutender Wasservegetation sowie einer natürlichen Gewässerdynamik/ einem natürlichen Wasserregime,
3. die Erhaltung und Förderung der Bachniederung mit gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und Gehölzen, niederungstypischen naturnahen Feuchtwaldkomplexen und artenreichen Grünländern,
4. die Erhaltung und Förderung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biototypen der Bachniederungen, insbesondere der Auwälder, Weidengebüsche, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Röhrichte als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Fließgewässer,
5. die Erhaltung und Förderung von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland,
6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, standorttypischen und strukturreichen Laubwaldkomplexen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
7. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässertypischen Fischarteninventars sowie weiterer aquatischer Lebensgemeinschaften,

8. die Erhaltung und Förderung der Billerbeck und des Oldendorfer Baches mit barrierefreien Wandermöglichkeiten, guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) und vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) als Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten der nicht signifikanten Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) und des Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*),
9. die Erhaltung und Förderung einer strukturreichen Auenlandschaft mit naturnah ausgeprägten Gewässern, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden sowie totholz- und höhlenreichen Laubwäldern als (Teil-)Lebensraum für verschiedene Fledermausarten; insbesondere für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und den Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*),
10. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
11. die Erhaltung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Lebensräumen bzw. Schaffung eines Biotopverbundes,
12. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
13. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentati- on und Erforschung naturnaher und natürlicher Bach- und Waldöko- systeme.

(4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 195 „Niederung von Billerbeck und Oldendorfer Bach“ insge- samt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhal- tungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) der Billerbeck und des Oldendorfer Baches als naturnah strukturierte Fließgewässer mit Hochstauden- und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik, u. a. mit Bedeutung als Laichhabitat für das Bachneunauge, bei Erhalt bzw. Gewährleistung einer ungehinderten Durchgängigkeit und unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
 - b) naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexen in der Bachniederung sowie im Bereich der historisch alten Waldstandorte „Seebecker Ohe“ und der „Wecke“ mit standorttypischen Waldgesellschaften, hohen Anteilen an Totholz und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
 - c) artenreichen, mageren Wiesen und artenreichem Feucht- und Nassgrünland in der Bachniederung;
 - d) autotypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichen, Bruchwäldern und Feuchtgebüschchen;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Almion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Gehölzstrukturen mit Schwarzerle am Oldendorfer Bach sowie größeren Erlen- und Eschen-Auwaldkomplexen in der Niederung der Billerbeck mit einem naturnahen Wasserhaushalt, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichen) entlang der Fließgewässer und an feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen und -weiden auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten in der Bachniederung;

- c) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) als bodensaure Buchenwald armer Sandböden oder lehmiger Böden im Bereich der „Seebecker Ohe“ mit Dominanz der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) in der ersten Baumschicht und mit mehreren Waldentwicklungsphasen, in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
- d) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-peteraeae* oder *Ilici-Fagenion*) als in der „Seebecker Ohe“ vorkommender Buchenbestand mit hoher Deckung von Stechpalme im Unterwuchs, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
- e) 9160 Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen oder weniger basenreichen Standorten in der „Seebecker Ohe“ und in der „Wecke“ mit typischer Baumartenverteilung, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und einer üppigen Krautschicht, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
- f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als Eichenmischwald auf frischen bis feuchten Sandböden, mit mehreren Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, überwiegend lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.

4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger, möglichst naturnaher Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;
- b) Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Niederungen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung und Sicherung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes;

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

4. Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht standortheimische oder invasive Arten anzusiedeln, auszubringen oder auszusetzen; gentechnisch veränderte Organismen einzubringen sowie Haus- und Nutztieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren;
5. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
6. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
11. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
14. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen,
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie Geocaching zu betreiben oder neue Geocaches einzubringen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen;
18. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten; die Vorgaben hinsichtlich des Betriebes von bemannten Luftfahrzeugen gelten nicht für Belange der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, soweit die FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG) gegeben ist;
19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht;
20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
21. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes, Hinweis- und Warntafeln der aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie Hinweistafeln der Niedersächsischen Landesforsten (NLF).

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und befestigten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 und 3 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutz- und Wasserbehörden, der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA), des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie des zuständigen Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung und der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die mit Zustimmung oder im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, Straßen und Brücken, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
6. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
7. die Entnahme von Gehölzen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen, die Standorte der Bienenstöcke oder Beuten sind vor Errichtung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
11. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben oder aus land- und forstwirtschaftlichen Belangen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
12. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,

13. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; zur Verhinderung einer Faunenverfälschung sind die Abläufe der im Gebiet vorhandenen rechtmäßigen Teichanlagen mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gruppen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Düngung eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer und ohne Ausbringung von Flüssigdüngern in einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung; zulässig bleibt die fachgerechte Düngung mit Gärresten aus mit ausschließlich nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern betriebenen Biogasanlagen (NaWaRo-Anlagen),
 - i) ohne Mahd eines Gewässerrandstreifens von mindestens 5 m Breite entlang der Billerbeck und des Oldendorfer Baches (gemessen ab Böschungsoberkante) sowie von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden können, in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine frühere Mahd auf Teilflächen zulässig,
 - j) ohne Düngung von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden können oder von Flächen, die dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegen; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Erhaltungsdüngung zulässig,
 - k) ohne Düngung und ohne Mahd von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zugeordnet werden können; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Mahd von Teilflächen zulässig,
 - l) ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnittes nach z.B. Beweidung kann auf den Flächen verbleiben,
 - m) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise; die Errichtung eines wolfsabweisenden Grundschutzes ist freigestellt,
2. auf den Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 1 sowie auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG außerhalb der durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) ausgewiesenen Naturwaldflächen (NWE), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts und ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs,
 - b) unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz sowie mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens einem lebenden Altholzbaum je vollen ha Waldfläche,
 - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - d) mit Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - h) ohne Kompensationskalkulation auf vermoorten und grundwasser-nahen Standorten,
 - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktag vor der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) unter boden- und vegetationsschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - k) mit einer Holzentnahme und einer Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. zusätzlich auf Waldflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können
 - a) ohne Kahlschlag und mit einer Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhiebs; zu Zwecken der Verjüngung der Eiche ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 0,5 ha sowie eine lockere Schirmstellung zur Einleitung von Eichen-Naturverjüngung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde möglich,
 - b) mit Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen nur mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von mindestens 40 m zueinander,
 - c) ohne ein Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 - d) mit einer Bodenbearbeitung nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - e) mit einer Bodenschutzkalkulation nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung,
 - f) mit einer Holzentnahme auf Moorstandorten nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. zusätzlich auf allen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen
 - a) mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholzbäumen je vollen Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers; beim Fehlen von Alt-

holzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter),

- c) mit der Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz bis zum natürlichen Zerfall je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) mit Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9160, 9190 oder 91E0 mit Anpflanzung oder Aussaat ausschließlich lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9110 oder 9120 mit Anpflanzung oder Aussaat lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche;
4. zusätzlich auf allen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen
- a) mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) mit der Belassung von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz bis zum natürlichen Zerfall je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) mit Erhalt lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) bei künstlicher Verjüngung mit Anpflanzung oder Aussaat ausschließlich lebensraumtypischer Hauptbaumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche;
5. abweichend von den Nr. 1 bis 4 sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde oder mit dessen Zustimmung erstellt worden ist; auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21. Oktober 2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplänen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Gewässer inkl. der rechtmäßig betriebenen Fischteiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Ufervegetation,
 2. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) und ohne fischereiliche Nutzung bislang ungenutzter Teiche, Fließgewässerabschnitte und Seitengewässer,
 3. ohne die Errichtung neuer und ohne die Befestigung vorhandener Angelplätze.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für
1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
 2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
 3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von extensiv genutzten Grünländern,
 4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischen Lebensräumen inkl. naturnaher Waldbestände,
 5. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Waldbestände in der Talaue und am Geestrand,
 6. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume sowie besonders bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
 7. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume schutzbedürftiger Tierarten.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 19. Dezember 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld